

Das Verfahren bei der Feststellung von Wildschadensersatz in Rheinland-Pfalz

Das Verfahren zur Feststellung von Wild- und Jagdschäden nach § 43 Abs. 2 LjG, 44 ff. LjVO (sog. Vorverfahren) hat im Aufgabenfeld der zuständigen Verbandsgemeinde-, Stadt- und Gemeindeverwaltungen einen eher exotischen Charakter. Der Verfasser verdeutlicht den Zweck dieses Verfahrens, greift häufige Fragestellungen aus der Praxis auf und gibt Handlungsempfehlungen für die zuständigen Stellen. Grundlage des Beitrages ist ein Vortrag im Rahmen einer Informationsveranstaltung des Fachbeirates Forst und Jagd beim Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz am 12.09.2016 in Emmelshausen.

Schnelle Schadensfeststellung und Entlastung der Gerichte

Nach § 39 Abs. 1 Satz 1 LjG sind durch bestimmte Wildarten verursachte Schäden an jagdbezirkszugehörigen Grundstücken von der jeweiligen Jagdgenossenschaft zu ersetzen. Im Falle der „Verpachtung der Jagd“ kann die pachtende Person die Ersatzpflicht vertraglich ganz oder teilweise übernehmen. Neben diesem praktisch wichtigsten Grundfall des Wildschadensersatzes gibt es im Gesetz einige Varianten sowie verschiedene Ausnahmen, welche jedoch nicht Gegenstand dieses Beitrages sein sollen.

Weil diese Wildschäden aufgrund von Witterungseinflüssen oder fortschreitender Vegetation in der Regel nur sehr kurzfristig sicher als ersatzpflichtige Schädigungen identifiziert werden können, sahen bereits vor mehr als 200 Jahren einzelne landesrechtliche Regelungen¹ ein behördliches Feststellungsverfahren vor, um eine schnelle und kostengünstige Schadensfeststellung zu er-

möglichen und die Gerichte zu entlasten. Auch heute noch existieren in allen Bundesländern, außer Berlin und Sachsen, solche behördlichen Feststellungsverfahren.

kurz gefasst

- Zuerst Bemühen um gütliche Einigung
- Häufig Streit um rechtzeitige Anmeldung der Schadensfälle
- Keine nachträgliche Änderung der Vorbescheide

Die Anmeldung

§ 43 Abs. 1 LjG bestimmt, dass der Anspruch auf Wildschadensersatz erlischt, wenn der Schaden nicht binnen einer Woche, nachdem die geschädigte Person davon Kenntnis erhalten hat oder bei Beachtung gehöriger Sorgfalt erhalten hätte, bei



Immer wieder Streitthema: Schwarzwildschäden auf den Feldern.

Foto: Ingrid Lamour

der zuständigen Behörde angemeldet wird. Die Anmeldung ist an keine Formvorschriften gebunden, kann also auch telefonisch oder per E-Mail erfolgen. Da die rechtzeitige Anmeldung jedoch Voraussetzung für den Ersatzanspruch ist, sollte sie seitens der Behörde in geeigneter Weise bestätigt werden². Weil grundsätzlich jeder Schadensfall separat angemeldet werden muss (zur möglichen Ausnahme bei fortgesetzten Schädigungen s.u.), muss die Anmeldung zudem inhaltlich so bestimmt sein, dass der angemeldete Schaden zweifelsfrei von weiteren Schädigungen abgrenzbar ist. Nötigenfalls kann der Anmeldung eine Lageskizze beigelegt werden. Nach § 43 Abs. 1 Satz 3 LJG soll die Anmeldung auch die als ersatzpflichtig in Anspruch genommene Person bezeichnen, diese Angabe ist für eine ordnungsgemäße Anmeldung aber nicht zwingend, da die geschädigte Person bei der Anmeldung unter Umständen noch gar nicht weiß, wer im Jagdbezirk konkret ersatzpflichtig ist. Auf die Anmeldung folgt zunächst eine weitere Frist von einer Woche, die eine einvernehmliche Regelung zwischen geschädigter und ersatzpflichtiger Person ohne Beteiligung der Behörde ermöglichen soll.

Der Ortstermin

Spätestens eine weitere Woche später muss die geschädigte Person der Behörde mitteilen, dass keine einvernehmliche Regelung mit der ersatzpflichtigen Person möglich war sowie Angaben zur Schadenshöhe machen (§ 45 Abs. 1 LJVO). Erst dann beginnt das behördliche Vorverfahren. Wurde der Schaden rechtzeitig angemeldet, so beraumt die Behörde zur Herbeiführung einer gütlichen Einigung und ggf. zur Feststellung des Schadens durch den/die Wildschadenschätzer/in unverzüglich einen Termin am Schadensort an. Handelt es sich bei der ersatzpflichtigen Person um den oder die Jagdpächter/in, so ist wegen § 39 Abs. 1 Satz 3 Halbs. 2 LJG immer auch die Jagdgenossenschaft zu laden.

Bei diesem Ortstermin versucht nun die Behördenperson, zunächst erneut eine gütliche Einigung herbeizuführen (§ 46 LJVO); gelingt dies nicht, stellt der/die Wildschadenschätzerin den entstandenen Schaden fest und nimmt hierüber eine Niederschrift auf (§ 47 Abs. 1 LJVO). Auch die Behördenperson

sollte über den Ortstermin eine Niederschrift aufnehmen³.

In dieser Phase des Verfahrens stellen sich häufig die folgenden praktischen Probleme:

- **Die ersatzpflichtige Person bestreitet die rechtzeitige Anmeldung, indem sie behauptet, die geschädigte Person habe den Schaden bei Beachtung gehöriger Sorgfalt schon früher erkennen und damit auch früher anmelden können.**

Die Bestimmung des richtigen Maßstabes der „gehörigen Sorgfalt“ bildet den häufigsten Streitpunkt in Wildschadensangelegenheiten. Nach allgemeiner Auffassung in der Rechtsprechung der Amts- und Landgerichte können Wildschäden bei Beachtung gehöriger Sorgfalt innerhalb einer Frist von vier Wochen entdeckt werden, wobei sich diese Frist je nach örtlicher Wildschadenssituation bis auf 1 Woche verkürzen kann. Der BGH⁴ betont dagegen, dass sich diesbezüglich keine starren Fristen festlegen lassen und überlässt es dem Tatrichter, unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles zu bestimmen, ob der Schaden im konkreten Fall hätte früher erkannt werden müssen.

Für die Behörde im Stadium des Vorverfahrens kann dies nur bedeuten, dass sie sich bei der Ablehnung des Vorverfahrens wegen verspäteter Anmeldung (vgl. § 45 Abs. 3 LJVO) auf eindeutige Fälle beschränken muss und zweifelhafte Sachverhalte der Entscheidung durch den Tatrichter im evtl. gerichtlichen Nachverfahren überlassen sollte.

- **Die zweite Wochenfrist nach § 45 Abs. 1 LJVO wird verpasst.**

Die zweite Wochenfrist ist eine rein verfahrensrechtliche Frist, deren Versäumen den Anspruch nicht erlöschen lässt. Die Behörde kann die Durchführung des Vorverfahrens nun ablehnen, muss es aber nicht. § 45 Abs. 3 LJVO nennt nur die verspätete Anmeldung als zwingenden Ablehnungsgrund für das Feststellungsverfahren, nicht aber die verspätete Mitteilung nach § 45 Abs. 1 LJVO. Das behördliche Vorverfahren nützt zudem nicht nur der geschädigten Person, sondern auch der ersatzpflichtigen Person, da es die Chance bietet, die Angelegenheit vergleichsweise kostengünstig beizulegen.

- **Fehlende Angaben zur Schadenshöhe**

Die geschädigte Person muss bei der Mitteilung über das Scheitern einer einvernehmlichen Regelung Angaben zur Schadenshöhe machen. Diese Angaben braucht die Behörde zum einen als Ausgangspunkt für den erneuten Versuch einer gütlichen Einigung im Rahmen des Ortstermins und zudem zur Verteilung der Kostenlast nach § 43 Abs. 3 Satz 1 LJG (dazu s.u.). Weigert sich die geschädigte Person, Angaben zur Schadenshöhe zu machen, erscheint es demnach gerechtfertigt, die Durchführung des Vorverfahrens abzulehnen.

Auch hier erscheint diese Folge aber nicht zwingend, da auch dieser Fall in § 45 Abs. 2 LJVO nicht als Ablehnungsgrund genannt ist. Denkbar wäre es auch, das Verfahren gleichwohl durchzuführen und der geschädigten Person über das allgemeine Gebührenrecht (§ 13 LGebG) die Kosten aufzuerlegen, weil sie ja selbst eine für sie möglicherweise günstigere Kostenquotelung nach § 43 Abs. 3 Satz 1 LJG vereinbart hat.

Einfacher ist der Fall, wenn die ersatzpflichtige Person im Rahmen des Versuchs der gütlichen Einigung keine Angaben darüber macht, welchen Betrag sie bereit wäre zu zahlen. Dieses Verhalten kann nur als Erklärung gewertet werden, gar nichts zahlen zu wollen, was dann im Rahmen des § 47 Abs. 3 S. 1 LJVO ein vollständiges Unterliegen bedeutet.

Der Vorbescheid und die Kostenentscheidung

Auf Grundlage der Wildschadenschätzung erlässt die Verwaltung nach § 47 Abs. 2 LJVO einen schriftlichen Vorbescheid mit Bezeichnung der Parteien und ggf. ihrer gesetzlichen Vertreter (nicht „oder“, wie im Verordnungstext), der Höhe des festgestellten Schadens und dem Tag der Entscheidung sowie einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung (§ 47 Abs. 4 LJVO)⁵. Der Bescheid ist allen Beteiligten zuzustellen (§ 43 Abs. 2 Satz 2 LJG), was auch Voraussetzung für die spätere Vollstreckung aus dem Vorbescheid ist.

Die im Rahmen des Vorverfahrens zu treffende Kostenentscheidung (sog. Quotelung) richtet sich gem. § 43 Abs. 3 Satz 1 LJG i.V.m. § 47 Abs. 3 Satz 1 LJVO nach dem

Verhältnis des Obsiegens und Unterliegens, wobei keine geringeren Anteile als ein Zehntel zu bilden sind (§ 48 LJVO). Als Bezugspunkte zur Ermittlung des Obsiegens oder Unterliegens sind die folgenden Angaben heranzuziehen:

- Angabe der geschädigten Person zur Schadenshöhe zum Zeitpunkt der Eröffnung des Ortstermins (Angabe A, z.B.: 500 EUR),
- Angabe der ersatzpflichtigen Person zur Höhe der freiwillig angebotenen Ersatzleistung zum selben Zeitpunkt (Angabe B, z.B.: 300 EUR),
- Festgestellter Schaden durch den/die Wildschadenschätzerin (Angabe C, z.B.: 450 EUR).

Die Differenz der Angabe A zu Angabe C stellt den Unterliegensanteil der geschädigten Person und gleichzeitig den Obsiegensanteil der ersatzpflichtigen Person dar (im Beispiel 50 EUR). Die Differenz der Angabe B zu Angabe C stellt den Unterliegensanteil der ersatzpflichtigen und gleichzeitig den Obsiegensanteil der geschädigten Person dar (im Beispiel 150 EUR). Das Verhältnis der genannten Anteile beträgt im Beispiel also 50:150 bzw. 1:3, die Kosten sind demnach zu $\frac{1}{4}$ von der geschädigten Person und zu $\frac{3}{4}$ von der ersatzpflichtigen Person zu tragen.

Von der Entscheidung über die Verteilung der Kosten (Kostenquotelung) zumindest gedanklich zu trennen ist der eigentliche Kostenbescheid, der alleine auf Grundlage des Landesgebührengesetzes in Verbindung mit der Landesverordnung über die Gebühren der Jagdverwaltung (Besonderes Gebührenverzeichnis) ergeht und damit nicht Gegenstand eines späteren amtsgerichtlichen Verfahrens sein kann.

Nach dem Vorbescheid

Ist der Vorbescheid erlassen, endet das Feststellungsverfahren. Eine nachträgliche Änderung des Vorbescheides durch die Behörde ist nicht möglich, da der Behörde die Zuständigkeit für eine weitere Entscheidung in der Wildschadensangelegenheit fehlt.

Immer wieder problematisch ist die Frage, wie mit einem bereits erlassenen Gebührenbescheid umzugehen ist, wenn das Gericht den Vorbescheid aufhebt oder abändert.

Nach der vom Verfasser vertretenen Auffassung⁶ sind die Kos-

ten des Vorverfahrens im gerichtlichen Kostenfestsetzungsverfahren zu berücksichtigen. Dadurch kann eine im gerichtlichen Verfahren geänderte Kostenverteilung wieder ausgeglichen werden. Der Kostenbescheid bleibt dabei völlig unberührt. Nach einer anderen Auffassung muss die Erstattung der Kosten des Vorverfahrens im Rahmen der Klage beantragt werden⁷. Auch in diesem Fall wäre eine Änderung des Vorbescheides nicht nötig.

Nicht zu rechtfertigen ist dagegen die Aufhebung des Gebührenbescheides durch das Gericht⁸, da es hierfür keine Kompetenz hat. Auch vor diesem Hintergrund empfiehlt es sich für die Verwaltung, den Gebührenbescheid von dem vor den Amtsgerichten anzugreifenden Vorbescheid zu trennen, damit jener erst gar nicht Gegenstand einer Klage vor dem Amtsgericht wird.

In vielen Fällen geschieht jedoch nichts von dem, d.h. die Kostenquotelung wird vom Gericht geändert, ohne eine Entscheidung hinsichtlich der überzahlten bzw. unterzahlten Gebühren zu treffen. Hier stellt sich die Frage, ob die Behörde ihren Gebührenbescheid aufheben bzw. abändern sollte. Steht fest, dass das Gericht weder im Urteil noch im folgenden Kostenfestsetzungsbeschluss über eine gegenseitige Gebührenerstattung entschieden hat, darf (und nur dann) nach der hier vertretenen Auffassung eine Änderung des Bescheides erfolgen. Um sicherzustellen, dass keine gerichtliche Entscheidung erfolgt, müssen Urteil und Kostenfestsetzungsbeschluss vorgelegt werden. Das Urteil muss zudem rechtskräftig sein.

¹ Soweit erkennbar erstmals in einer Verordnung aus dem Jahr 1811 in Hessen-Nassau.

² Mustervordrucke für Anmeldung bzw. Niederschrift darüber befinden sich im Anhang 7.4.1 und 7.4.2 zum Kommentar Asam/Konrad/Schaefer „Landesjagdgesetz Rheinland-Pfalz“.

³ Muster ebd. in Anhang 7.4.3.

⁴ Urt. vom 15.4.2010, Az. III ZR 216/09.

⁵ Muster in Anhang 7.4.4 des o.g. Kommentares.

⁶ Näher: Asam/Konrad/Schaefer, Erl. 4 zu § 43 LJG.

⁷ Schuck, Bundesjagdgesetz, Kommentar, 2. Aufl. 2015, § 35 Rdn. 43.

⁸ So aber: AG Bad Neuenahr-Ahrweiler, Urt. vom 8.4.2016, Az. 31 C 365/15.

Dr. Holger Konrad,
Dozent an der Hochschule für
öffentliche Verwaltung in Mayen